

An alle GAV FAR unterstellten Betriebe

Zürich, im Dezember 2019

FAR-Jahresabrechnung 2019 Lohnbescheinigung und Lohnsummenmeldung einreichen

Guten Tag

Wir bitten Sie, für die FAR-Deklaration 2019 die:

- 1 Lohnsummenmeldung und**
- 2 Lohnbescheinigung**

bis spätestens 31. Januar 2020 an inkasso@far-suisse.ch einzureichen.

Bei verspätetem Einreichen wird gemäss Reglement FAR ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Wie gehen Sie vor?

Wenn Sie kein Lohnprogramm haben

Die **Excel-Vorlage für die Lohnbescheinigung finden sie auf www.far-suisse.ch**. Laden Sie diese herunter, füllen Sie es vollständig aus und senden Sie uns diese **an inkasso@far-suisse.ch** zusammen mit der **datierten und unterschriebenen Lohnsummenmeldung** (in der Beilage) zu.

Eine Anleitung zum Ausfüllen der Lohnsummenmeldung und -bescheinigung finden Sie in der Beilage.

Wenn Sie ein Lohnprogramm mit Exportfunktion haben

Exportieren Sie eine Liste, die wie folgt formatiert ist (ohne Schattierungen):

Kunden-Nr.	Jahr	Versicherten Nr.	Name	Vorname	Eintritt	Austritt	AHV-Lohn
150811	2011	756.7836.8278.27	Muster	Beat	01.01.	31.12.	65'766.40
		756.0039.1972.85	Müller	Rolf	26.04.	04.06.	4'608.00

Wir können Listen auch dann automatisch verarbeiten, wenn:

- die Daten im Monatsformat **01 bis 12** bei **Eintritt** und **Austritt** stehen oder
- die Spalten Kundennummer und Jahr fehlen (diese Informationen anderswo aufführen) oder
- der Name und Vorname im selben Feld aufgeführt sind.

Beschäftigten Sie 2019 kein FAR-pflichtiges Personal?

Trotzdem müssen Sie die Lohnsummenmeldung vollständig ausgefüllt einreichen. Bei der **Lohnsummenmeldung** geben Sie in diesem Fall die **Lohnsumme mit 0.00** an.

Was beinhaltet der FAR-pflichtige Lohn?

Auf der Rückseite der Anleitung (Beilage) finden Sie Informationen darüber, was als FAR-pflichtiger Lohn gilt.

Bitte beachten Sie:

- Fehlt eine der beiden Unterlagen oder ist unvollständig, können wir Ihren Fall nicht bearbeiten. Er wird an Sie zur Vervollständigung retourniert.
- Ihre Deklarationspflicht bei Geschäftsaufgabe erlischt nicht mit der Einstellung der Geschäftsaktivität, sondern erst mit der Löschung des Firmeneintrages aus dem Handelsregister.
- Sie haben die Möglichkeit, die Lohnbescheinigung manuell auszufüllen und einzureichen. Sie finden das entsprechende Formular auf www.far-suisse.ch.

Erhöhung der FAR-Beiträge ab 1. April 2019

Wie Sie bereits unserem Informationsschreiben vom Mai 2019 und auf www.far-suisse.ch entnehmen konnten, wurden die FAR-Beiträge vom 1. April bis 31. Dezember 2019 auf 7,5 % erhöht (5,5 % Arbeitgeber- und 2 % Arbeitnehmerbeiträge). Ab 1. Januar 2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge neu 2,25 % und die Arbeitgeberbeiträge wie bisher 5,5 %.

Aus diesem Grund müssen Sie in der Lohnsummenmeldung für 2019 die **tatsächlichen Lohnsummen** für Januar bis März und April bis Dezember **gesplittet** deklarieren. Wir bitten Sie uns die **Lohnbescheinigung** nicht gesplittet sondern **ganzjährig** einzureichen.

Sie werden **zwei Schlussrechnungen** für die Lohnsummen 2019 erhalten: eine Schlussrechnung für Januar bis März zu 7 % und eine Schlussrechnung für April bis Dezember zu 7,5 %.

Beim **13. Monatslohn** und weiteren AHV-pflichtigen Lohnzuzahlungen gilt das Realisierungsprinzip. D.h., massgeblich ist jeweils der zum Zeitpunkt der effektiven Zahlung gültige Beitragssatz.

Hinweis zu den Sanierungsmassnahmen GAV FAR 2019

Bezüglich der weiteren Sanierungsmassnahmen (Erhöhung der Rente bei Aufschub, FAR-Rentner dürfen im Bauhauptgewerbe mehr dazu verdienen und Reduktion der BVG-Altersgutschriften) verweisen wir Sie auf die Website www.far-suisse.ch, wo sie auf der Startseite das Dokument «Wichtige Hinweise der Stiftung FAR, Der Bundesrat erklärt die Sanierungsmassnahmen für den GAV FAR per 1. April 2019 allgemeinverbindlich» finden.

Unsere Kundenberatung erreichen Sie unter inkasso@far-suisse.ch oder 044 258 81 38.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und für das kommende Jahr geschäftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

**Stiftung flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle**